

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**
Bezug: 82c/2014, 811a/2014, 154/2015
Anlagen: 2 Anlage 1 - Gebührensatzung Kita Stand 01.06.2015
Anlage 2 - Gebührenkalkulation Kita Stand 19.05.2015

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2015	2016 ff.	2017 ff.
Verwaltungshaushalt:				
Kitas Betreuungsgebühren				
Gebührenanpassung	1.4642.1100.000	62.300 €	187.000 €	187.000 €
Anpassung Regelung U3	1.4642.1100.000	- €	- 1.500 €	- 1.500 €
Zuschüsse an freie Träger				
Gebührenanpassung	1.4644.7000.000	-36.000 €	-108.000 €	-108.000 €
Anpassung Regelung U3	1.4644.7000.000		2.700 €	2.700 €
Saldo:		98.300 €	290.800 €	290.800 €

Ziel:

Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenanpassung zum 01.09.2015 sowie notwendiger Veränderungen der bisherigen Satzungsregelungen.

Begründung:

1. Anlass

Im Jahr 2011 erfolgte die letzte Gebührenanpassung für die Kindertageseinrichtungen in Tübingen. Seitdem blieben die Betreuungsgebühren vier Jahre unverändert, während Sachkosten (4,4 % seit 2011) und Tariflöhne (5,2 % seit 2011) in den letzten vier Jahren stark gestiegen sind. Daher hat der Gemeinderat im Rahmen des Haushalts 2015 beschlossen, die Betreuungsgebühren zum 01.09.2015 um 3,5 % zu erhöhen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, eine zusätzliche Einkommensstufe für bereinigte Jahresbruttoeinkommen zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro im Jahr einzuführen. Der neue Höchstbetrag wird somit für Familien mit einem bereinigten Einkommen von mehr als 80.000 Euro im Jahr fällig.

Die Verwaltung hat den Anlass der Gebührenanpassung genutzt, weitere Veränderungen an den bisherigen Satzungsregelungen vorzunehmen. So wurden bspw. die Pauschalabzüge auf das Bruttoeinkommen verändert, die Regelungen zur Anerkennung von Kindern über 18 Jahren geschärft und die Situation von Pflegeeltern klargestellt und verbessert.

2. Sachstand

2.1 Umsetzung der Gebührenerhöhung von 3,5 % ab 01.09.2015

Die Verwaltung hat auf Basis der bisher gültigen Beitragssätze sämtliche Beträge einheitlich um 3,5 % erhöht.

Von der Erhöhung ausgenommen wurden die mit dem Landkreis bereits in den 1990er Jahren vereinbarten Sätze der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier hat die Stadt vor Jahren mit dem Landkreis eine Regelung getroffen.

2.2 Einführung einer zusätzlichen Einkommensstufe

Nach Erhöhung der bisherigen Beitragssätze um 3,5 % hat die Verwaltung entsprechend der bisherigen Berechnungsweise der Gebührensätze die für die Einkommensstufe zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro adäquaten Gebührensätze ermittelt und in die Beitragstabellen integriert.

Der neue Höchstbetrag wird somit für Familien mit einem bereinigten Einkommen von mehr als 80.000 Euro im Jahr fällig. Dies entspricht einem Jahresbruttoeinkommen der Familie von rd. 123.000 Euro (bei 35 % Pauschalabzug) bzw. 107.000 Euro (bei 25 % Pauschalabzug). Somit werden besonders einkommensstarke Familien zukünftig noch stärker als bisher an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt.

Betragsmäßig ergeben sich durch die Einführung der achten Beitragsstufe für die Eltern mit einem bereinigten Jahreseinkommen von mehr als 80.000 Euro die größten Steigerungen. So erhöht sich die Betreuungsgebühr bei einem Kind in der Familie für die U3-Betreuung mit mehr als 42 Wochenstunden von 424 Euro im Monat auf 497 Euro und damit um 73 Euro.

Bei der Ü3-Betreuung ergibt sich eine Erhöhung von monatlich 372 Euro auf 436 Euro und damit um 64 Euro. Die niedrigste Erhöhung findet für die U3-Betreuung im Grundangebot bis 35 Stunden statt. Hier steigt die monatliche Gebühr bei zwei Kindern in der Familie und einem bereinigten Jahreseinkommen bis 20.400 Euro von bisher monatlich 31 Euro auf dann 32 Euro um 1 Euro an. Für die Ü3-Betreuung findet die niedrigste Erhöhung ebenfalls im Grundangebot bis 35 Stunden bei zwei Kindern in der Familie und einem bereinigten Jahreseinkommen bis 20.400 Euro statt. Die monatliche Gebühr steigt von bisher 27 Euro auf dann 28 Euro um 1 Euro an.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Erhöhung der Betreuungsgebühren im Durchschnitt:

U 3			
	Durchschnittliche Gebühr		Durchschnittliche Erhöhung
	alt	neu	
Staffel 0.1 15 - 20 h	kein städt. Angebot	kein städt. Angebot	
Staffel 0.2 über 20 - 25 h	kein städt. Angebot	kein städt. Angebot	
Staffel 1 bis 35 h	128 €	135 €	7 €
Staffel 2 bis 42 h	kein städt. Angebot	kein städt. Angebot	
Staffel 3 über 42 h	229 €	243 €	6 €

Ü 3			
	Durchschnittliche Gebühr		Durchschnittliche Erhöhung
	alt	neu	
Staffel 1 bis 35 h	108 €	114 €	6 €
Staffel 2 bis 42 h	125 €	131 €	6 €
Staffel 3 über 42 h	182 €	193 €	6 €

2.3 Veränderung der Pauschalabzüge auf das Bruttoeinkommen

Durch die Veränderung der Pauschalabzüge wird die Berechnung des zugrunde gelegten Einkommens rechtlich eindeutiger geregelt. Dies bedeutet zum einen für die Gebührenschuldner mehr Genauigkeit und andererseits für das Verfahren der Einkommensermittlung eine erhebliche Verbesserung der Abläufe.

Die bisherige Regelung führte in der Vergangenheit zur Ungleichbehandlung von Beamten und Angestellten. Für Beamte gilt zunächst der Pauschalabzug von nur 25 %, da keine Sozialversicherungspflicht besteht. Durch den Nachweis zweier vergleichbarer Versicherungen, bspw. einer privaten Kranken- und Rentenversicherung, erreichten auch Beamte den hohen Pauschalabzug von 35 %. Die einzuzahlenden Beträge liegen jedoch i.d.R. viel niedriger als

die Beiträge zu den vergleichbaren gesetzlichen Pflichtversicherungen. Zudem profitieren Beamte zusätzlich auch von der Möglichkeit, diese Versicherungsbeiträge steuerlich geltend machen zu können.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die bisherige Regelung wie folgt verändert: Für Einkommen, auf das keine Sozialversicherungspflicht besteht (typischerweise bei Beamten), ist der Pauschalabzug von 25 % ohne Ausnahme anzuwenden. Die Möglichkeit, einen Pauschalabzug von 35 % durch den Nachweis zweier Versicherungen zu erreichen entfällt. Für Selbstständige gilt generell ein Pauschalabzug von 35 %.

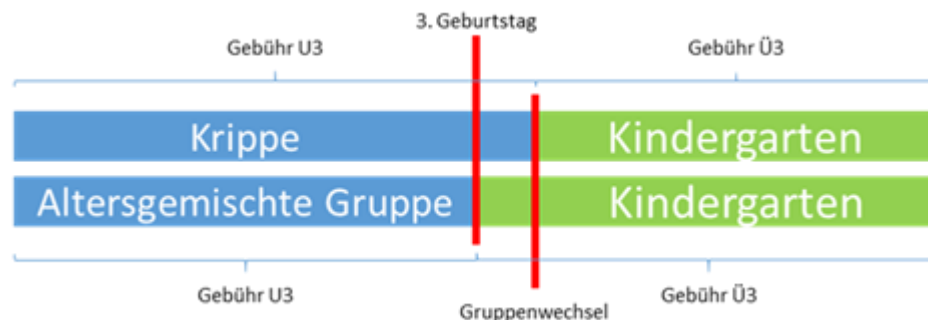
Bei der Einkommensermittlung wird zudem der jeweils gültige Werbungskostenpauschbetrag abgezogen. Auf Antrag können höhere Werbungskosten für die Einkommensermittlung geltend gemacht werden.

Bisher wurden höhere Werbungskosten über mehrere Jahre so lange berücksichtigt, bis eine Änderungsmeldung durch die Gebührenschuldner vorgenommen wurde. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, da häufig keine Änderungsmeldungen bei Wegfall der höheren Werbungskosten erfolgten.

Mit einem ergänzenden Passus zu den Werbungskosten in der Satzung wird der Gebührenschuldner aufgefordert, jährliche Auskünfte zu den höheren Werbungskosten zu geben. Das führt zu einer klaren Regelung und unterstützt die Verwaltung bei der Einkommensermittlung.

2.4 Veränderung der Gebührenbemessung für Kinder ab drei Jahre

Die bisherige Satzungsregelung sah vor, dass für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Gebühren für Kinder unter drei Jahren maßgeblich waren, für Kinder über drei Jahren die Gebühren für Kinder über drei Jahren. Waren die Kinder in reinen Krippengruppen angemeldet (also Gruppen, in die ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden können, in Abgrenzung zu altersgemischten Gruppen, in die Kinder sowohl unter als auch über drei Jahren aufgenommen werden können), galt eine abweichende Regelung: Für diese Kinder war die höhere Krippengebühr fällig, bis das Kind die Krippengruppe tatsächlich verlassen hat, unabhängig von seinem Alter. Diese Regelung führte zu einer Ungleichbehandlung der Kinder über drei Jahre, für die ab dem dritten Geburtstag in altersgemischten Gruppen der niedrigere Beitrag für Kinder über drei Jahre fällig wurde, in reinen Krippengruppen jedoch weiterhin die höhere Gebühr zu bezahlen war.



Somit war die Frage, in welchem Fall ab dem dritten Geburtstag eine niedrigere Gebühr zu zahlen war bisher von der Betriebsführung der Einrichtung abhängig und somit für Eltern nicht transparent und kaum steuerbar. Aus diesem Grund sieht die neue Gebührensatzung vor, dass unabhängig von der Betriebsführung der Einrichtung für alle Kinder ab dem dritten Geburtstag zukünftig die niedrigere Gebühr für Kinder über drei Jahre fällig wird. Damit ist

die Höhe der Gebühren grundsätzlich vom Alter des Kindes abhängig.

2.5 Anerkennung von Kindern über 18 Jahren

Entsprechend der bisherigen Satzungsregelung konnte eine Gebührenermäßigung nur erfolgen, wenn das zu berücksichtigende Kind mit dem Gebührenschuldner im gleichen Haushalt lebt.

Analog zur bereits veränderten Regelung in der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung (Vorlage 82c/2014) soll auch in der Kindertagesbetreuung die Anerkennung der Kinder entsprechend der Kindergeldzahlung erfolgen. Damit werden zukünftig auch die Kinder gebührenmindernd berücksichtigt, die aufgrund von Studium, Berufsausbildung etc. nicht mehr zu Hause wohnen, von ihren Eltern aber finanziell unterstützt werden und für die weiterhin Kindergeld gezahlt wird. Die Satzung wurde im Wortlaut der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung angepasst.

2.6 Regelungen für Pflegeeltern

Bisher gab es in der Gebührensatzung keine gesonderten Regelungen für Pflegeeltern, d.h. bisher galten die Bestimmungen zu Einkommen und Anrechnung von Kinderzahl unabhängig davon, ob das Kind in der eigenen oder einer Pflegefamilie lebte. Dieses Vorgehen ist problematisch und wird der Situation von Pflegefamilien nicht gerecht. Daher hat die Verwaltung in der vorliegenden neuen Satzung folgende Veränderungen vorgenommen: Lebt das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern sind diese Gebührenschuldner. Aus Sicht der Verwaltung soll aber für die Bemessung der Gebührenhöhe nicht das Familieneinkommen der Pflegeeltern herangezogen werden. Daher regelt die Satzung, dass für die Bemessung der Gebührenhöhe für die Betreuung von Pflegekindern grundsätzlich die Stufe 1 (bis 20.400 Euro) bei einem Kind gilt.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Gebührensatzung mit den oben beschriebenen Änderungen zu verabschieden und zum neuen Kindergartenjahr ab 01.09.2015 in Kraft zu setzen.

Es wird eine neue Satzung beschlossen. Die reine Änderung der bestehenden Satzung hätte aufgrund der Vielzahl der Neuregelungen und Veränderungen zu einer unübersichtlichen und fehleranfälligen Änderungssatzung geführt.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, von weiteren strukturellen Veränderungen bis zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Gebührensystematik abzusehen. So ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich eine Abkehr von den bisher eingeführten Einkommensstufen in 10.000 Euro-Schritten hin zu Schritten von 5.000 Euro denkbar. Eine solche tiefgreifende Veränderung der Gebührenstruktur soll jedoch erst erfolgen, nachdem die gesamte Angebotsstruktur der städtischen Kindertageseinrichtungen neu geordnet wurde. Diese Neuordnung bietet sich insbesondere an, da das Land im kommunalen Finanzausgleich die Gewichtung der wöchentlichen Öffnungszeiten bezüglich der Ausgleichsbeträge verändert hat. Die Verwaltung plant, bis zur nächsten anstehenden Überprüfung der Gebührenhöhe in zwei Jahren ein Konzept zur grundlegenden Neuordnung der Angebote vorzulegen.

4. **Lösungsvarianten**

Im Rahmen der unter 2. beschriebenen Änderungen ist eine Vielzahl von Lösungsvarianten denkbar. Jede Veränderung vom Verwaltungsvorschlag bedeutet jedoch eine Gefährdung der Umsetzung zum 01.09.2015. Um die Satzung pünktlich zum 01.09.2015 in Kraft zu setzen ist ein Beschluss spätestens im Juli unabdingbar. Daher wird vorgeschlagen, Wünsche für weitergehende Änderungen der Satzungsregelungen im Rahmen der grundsätzlichen Neuordnung, wie unter 3. beschrieben, zu prüfen.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Durch die Gebührenerhöhung von 3,5 % sowie die Einführung einer weiteren Einkommensstufe zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro ergeben sich jährliche Mehreinnahmen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe von ca. 187.000 Euro. Für das Jahr 2015 ergeben sich demnach rechnerisch Mehreinnahmen in Höhe von 62.300 Euro, im Haushalt 2015 wurden diese bereits berücksichtigt.

Da der Verwaltung keine Informationen über die Einkommensverteilung der Eltern bei den freien Trägern vorliegen, können die Mehreinnahmen durch die Einführung der zusätzlichen Einkommensstufe nur geschätzt werden. Geht man von der gleichen Einkommensverteilung wie bei der Stadt aus, ergeben sich durch die Erhöhung um 3,5 % und die Einführung der achten Einkommensstufe insgesamt Minderausgaben in Höhe von 108.000 Euro im Jahr. Der anteilige Wert ab September 2015 in Höhe von 36.000 Euro ist bereits im Haushalt 2015 berücksichtigt.

Durch die Einführung des Grundsatzes, die Betreuungsgebühr zukünftig allein am Alter des Kindes zu bemessen, ergeben sich Mindereinnahmen bzw. erhöhte Zuschüsse an die freien Träger, da die Stadt für einige Kinder ab drei Jahren auf die höheren Krippengebühren verzichtet. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von ca. 1.500 Euro im Jahr. Für die freien Träger wurden Mindereinnahmen und damit eine Zuschusssteigerung von rund 2.700 Euro im Jahr berechnet. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich diese Beträge im Anbetracht des Gesamtvolumens der Gebühreneinnahmen bzw. der Zuschüsse nicht bemerkbar machen.

Aufgrund der Veränderung des Einkommensbegriffes ist damit zu rechnen, dass zukünftig mehr Eltern als bisher nur einen Pauschalabzug von 25 % geltend machen können und so gegebenenfalls in eine höhere Einkommensstufe kommen und damit höhere Gebühren fällig werden. Da keine Erkenntnisse über die Anzahl dieser Fälle vorliegen kann keine Aussage über die finanziellen Auswirkungen dieser Veränderung gemacht werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit geringen Mehreinnahmen zu rechnen ist.

6. **Anlagen**

Anlage 1 – Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen

Anlage 2 – Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen

